

Aktenzeichen: 6 AZN 625/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 3. Mai 1984
- 6 AZN 625/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. April 1983
Gießen - 3 Ca 80/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. September 1983
Frankfurt am Main - 9 Sa 676/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde Tarifauslegung

Gesetz:

ArbGG § 72 a Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZN 625/83

9 Sa 676/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

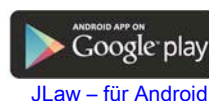
pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Mai 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Böring und Ostkamp beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. September 1983 - 9 Sa 676/83 - zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten über die Verpflichtung des beklagten Landes, der Klägerin Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 2 BAT zur Betreuung ihres Kindes zu gewähren. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes.
2. Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

Wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend gemacht hat, betrifft der Rechtsstreit die Auslegung eines Tarifvertrags i.S. des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil darüber zu entscheiden ist, wie § 50 Abs. 2 BAT auszulegen ist. Die Entscheidung über den Klageanspruch hängt vorliegend davon ab, ob haushaltsrechtliche bzw. stellenplantechnische Schwierigkeiten als der Beurlaubung entgegenstehende "dienstliche bzw. betriebliche Verhältnisse" anzusehen sind und ob im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 BAT die Entscheidung über die Erteilung von Sonderurlaub im freien Ermessen des Arbeitgebers steht. Die Rechtssache hat auch grundsätzliche Bedeutung, weil nach den Darlegungen des beklagten Landes diese Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus für den gesamten öffentlichen Dienst zu entscheiden ist (BAG 32, 203; BAG Beschluß vom 7. Februar 1980 - 3 AZN 90/79 -, AP Nr. 5 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung zutreffend ist,



-3-

ist schließlich auch klärungsbedürftig, da Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Rechtsfrage noch nicht ergangen sind.

—

3. Das beklagte Land kann gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. September 1983 - 9 Sa 676/83 - Revision innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen. Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Griebeling

Döring

Ostkamp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)